

Sonderausgabe

22 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 29.04.2021

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung für den Sperrbezirk des Kreises Unna zum Schutz gegen die Geflügelpest	555

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz
53.7/11 10

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung für den Sperrbezirk
des Kreises Unna zum Schutz gegen die
Geflügelpest

1. Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung hinsichtlich des eingerichteten Sperrbezirks zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.03.2021 mit Wirkung vom 30.04.2021 auf.
Nach Aufhebung des Sperrbezirks gelten bis auf weiteres die Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet.

2. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung zu 1:

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest in einem Betrieb in Menden / Märkischer Kreis, wurden am 26.03.2021 ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet des Kreises Unna mit entsprechenden Beschränkungen festgelegt.

Nach Erlöschen des Ausbruchs der Geflügelpest im Seuchenbestand und der durchgeführten erforderlichen Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6a) der Geflügelpestverordnung ist die Verfügung für das Sperrgebiet aufzuheben. Für dieses Gebiet gelten die Maßregeln des Beobachtungsgebietes entsprechend.

Begründung zu 2:

Die sofortige Vollziehung ist gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die im Sperrbezirk geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zzt. geltenden Fassung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Kreis Unna – Der Landrat

Unna, 29.04.2021

Mario Löhr

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann beim Landrat des Kreises Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Dienstgebäude Platanenallee 16 in 59425 Unna, Raum 120, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Angesichts der derzeitigen Situation ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache und unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahme möglich.

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt Kreises Unna und auf der Internetseite des Kreises Unna veröffentlicht.

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17
